

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.846/3
VOM 4. DEZEMBER 2007

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 23. November 2007 von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung verschiedener dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Bestimmungen betreffend das Personal des Ministeriums und der paragemeinschaftlichen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Darüber hinaus enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte entworfene Erlass zielt darauf ab, eine Reihe von Erlassen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Rechtsstellung des Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehenden öffentlichen Einrichtungen abzuändern. Die Änderungen beziehen sich auf die zusätzlichen Urlaubstage, die Abwesenheit wegen Krankheit, die Bewertung, die Gehaltstabellen, die für die Berechnung des Dienstalters annehmbaren Dienstzeiten, die Zulage für Führungs- und Leitungsaufgaben und das Urlaubsgeld.

3.1. Insofern der entworfene Erlass das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, findet er seine Rechtsgrundlage in Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch Artikel 54, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar ist.

3.2. Insofern der entworfene Erlass das Personal der der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehenden öffentlichen Einrichtungen betrifft, hat der entworfene Erlass eine verschiedene Rechtsgrundlagen.

.../...

3.2.1. Was das Personal des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, bietet Artikel 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses die Rechtsgrundlage dafür. Diese Bestimmung, aufgrund deren die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Rechtsstellung des Personals der betreffenden öffentlichen Einrichtung festlegen kann, ist gemäß Artikel 1, Absatz 2, des Dekrets vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf den genannten Dienst anwendbar.

3.2.2. Was das Personal des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend BRF) betrifft, findet der entworfene Erlass ebenfalls seine Rechtsgrundlage in Artikel 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954. Dieser Artikel ist aufgrund von Artikel 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977 zur Festlegung von Bestimmungen über den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst, in dem das BRF unter die in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 erwähnten Einrichtungen der Kategorie B eingeordnet wird, auf das BRF anwendbar.

Das Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss nicht geltend gemacht werden. Dieses Dekret enthält nämlich keine Ermächtigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Rechtsstellung des Personals des BRF zu regeln, aber sorgt dafür, dass der o.a. Artikel 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977 weiter besteht.

3.2.3. Was das Personal des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen betrifft, findet der entworfene Erlass seine Rechtsgrundlage in Artikel 24, § 1, des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Rechtsstellung des Personals dieser öffentlichen Einrichtung festzulegen.

3.2.4. Was das Personal der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung betrifft, findet der entworfene Erlass vorerst seine Rechtsgrundlage in Artikel 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954. Diese Bestimmung ist aufgrund von Artikel 1, Absatz 1, des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, in dem diese Dienststelle unter die in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954

.../...

erwähnten Einrichtungen der Kategorie B eingeordnet wird, auf diese Dienststelle anwendbar. Insofern der entworfene Erlass sich auf die Rechtsstellung des Direktors dieser Dienststelle bezieht (was in dem entworfenen Artikel 3, Absatz 1, Nr. 3, unter Artikel 26 des Entwurfs, der Fall ist), ist die Rechtsgrundlage dafür auch in Artikel 13 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zu suchen, dem zufolge die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Rechtsstellung des genannten Beamten festlegt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. In der Präambel ist ein Absatz einzufügen (der der erste Absatz wird), in dem auf Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, ersetzt durch das Gesetz vom 8. August 1988, hingewiesen wird, sowie ein Absatz (der der zweite Absatz wird), in dem auf Artikel 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977 zur Festlegung von Bestimmungen über den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst, geändert durch das Dekret vom 27. Juni 1986, hingewiesen wird.

5. Der heutige erste Absatz der Präambel ist wie folgt zu ergänzen: ", ersetzt durch das Gesetz vom 22. Juli 1993 und geändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002;".

6. Im heutigen zweiten Absatz der Präambel schreibe man "ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990" statt "abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990 und vom 16. Juli 1993;".

7. Im heutigen dritten Absatz der Präambel ist auch Artikel 13 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zu erwähnen und ist die Vorgeschichte richtig anzugeben. Man schreibe ", insbesondere Artikel 1, geändert durch die Dekrete vom 29. Juni 1998 und 16. Dezember 2003, und Artikel 13, geändert durch das Dekret vom 16. Dezember 2003;".

.../...

8. Im heutigen vierten Absatz der Präambel ist das ändernde Dekret vom 14. Februar 2000 zu erwähnen.

9. Der heutige fünfte Absatz der Präambel ist zu streichen, da das darin erwähnte Dekret vom 27. Juni 1986 für den entworfenen Erlass keine Rechtsgrundlage bietet (siehe Bemerkung 3.2.2).

10. In den heutigen siebten bis elften Absätzen der Präambel ist lieber auf die Bestimmungen der darin genannten Erlasse, die durch den entworfenen Erlass ersetzt oder geändert werden, statt auf diese Erlasse als solche zu verweisen. In diesem Fall ist selbstverständlich nur die Vorgeschichte dieser Bestimmungen zu erwähnen ⁽¹⁾.

11. Der heutige fünfzehnte Absatz der Präambel ist wie folgt abzufassen:

"Auf Grund des Gutachtens 43.846/3 des Staatsrates, das am 4. Dezember 2007 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

Artikel 2

12. Im entworfenen Artikel 4 sind deutlichheitshalber die Wörter "im Formular" zwischen den Wörtern "nach Ablauf der" und "vorgesehenen Abwesenheitsdauer" einzufügen.

Artikel 3

13. Der Beauftragte erklärte dem mit der Untersuchung beauftragten Mitglied des Auditorats, der entworfene Artikel 41, § 1, betreffe nicht die Personalmitglieder, die

⁽¹⁾ Wird auf diese Bemerkung nicht eingegangen, so ist die in den genannten Absätzen der Präambel erwähnte Vorgeschichte auf jeden Fall zu überprüfen.

als unmittelbare Vorgesetzte bezeichnet seien und selber einen unmittelbaren Vorgesetzten hätten, der nicht Abteilungsleiter sei, was logisch ist. Dies geht jedoch aus dem Text dieser Bestimmung nicht hervor und wird selbst - im Falle einer wörtlichen Auslegung - dadurch widersprochen ⁽²⁾. Der entworfene Artikel 41, § 1, ist deshalb im Lichte der Absicht der Verfasser des Entwurfs neu zu schreiben ⁽³⁾.

Artikel 4

14. In dem einleitenden Satz von Artikel 4 schreibe man "26. Februar 2003" statt "20. Februar 2002".

Artikel 5

15. In dem einleitenden Satz von Artikel 5 schreibe man "ersetzt durch den Erlass vom 20. Februar 2003 und geändert durch den Erlass vom 11. Dezember 2003" statt "ersetzt durch den Erlass vom 20. März 2003".

Artikel 6 und 7

16. In dem einleitenden Satz von Artikel 6 ist der Erlass vom 11. Dezember 2003 zu erwähnen, mit dem der zu ändernde Artikel 105 (und somit auch dessen Absatz 3) eingefügt wurde.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für Artikel 7.

⁽²⁾ Darin ist nämlich auch von "Beamten, die unmittelbare Vorgesetzte sind" die Rede (ohne weiteres).

⁽³⁾ Diesbezüglich darf nicht vergessen werden, dass der in Artikel 39, § 2, des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten erwähnte Gespräch tatsächlich in den in der entworfenen Bestimmung vorgesehenen Fällen stattfinden muss.

Artikel 8 bis 11 und 20 bis 22

17. Die Artikel 8 bis 11 und 20 bis 22 betreffen die Einführung neuer Gehaltstabellen. Solche Bestimmungen sind keine Verordnungsbestimmungen im Sinne von Artikel 3, § 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, sodass die Gesetzgebungsabteilung nicht zuständig ist, darüber ein Gutachten abzugeben.

Artikel 23

18. Der einleitende Satz von Artikel 23 ist wie folgt abzufassen:

"Artikel 15.3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Juli 2001 bezüglich der Einrichtungen öffentlichen Interesses in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten dieser Einrichtungen, eingefügt durch den Erlass vom 11. Dezember 2003, ... (weiter wie im Entwurf)".

Artikel 24

19. In dem entworfenen Artikel 87.2, § 1, sind Modalitäten in Bezug auf die Höhe der darin erwähnten Zulage aufzunehmen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN,	Staatsräte,
	W. VAN VAERENBERGH,	
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	J. VELAERS,	
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau I. VERHEVEN, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. VERBERCKMOES,

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.